

**Bericht
über die
Sitzung des Verbandsgemeinderates
der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land
am 18.04.2023**

1. Digitaler Sportunterricht, Vorstellung

Herr Vogel von der Firma LÜ, mit Sitz in Aachen, der in der Sitzung online zugeschaltet ist, stellt das System des digitalen Sportunterrichts vor.

„LÜ ermöglicht durch sein innovatives Konzept eine völlig neue Gestaltung des Sportunterrichts und fördert die aktive sowie gesunde Lebensweise von Kindern. Mit LÜ verwandeln sich traditionelle Sporthallen und Bewegungsräume in interaktive Spielfelder. Hierzu kommt eine erstklassige digitale Infrastruktur und eine umfangreiche Auswahl spannender Aktivitäten zum Einsatz. Zusätzlich können Sie diese Infrastruktur flexibel einsetzen: Es können Filme abgespielt werden, Präsentationen gezeigt oder klassischer Lehrstoff vermittelt werden. Das Potenzial der Größe des Raumes Ihrer Sporthalle oder Schule kann auf diese Weise ganz neu erschlossen werden.“

Bevor über die Anschaffung einer LÜ – interaktiven Projektionseinheit entschieden wird, sollen noch folgende Fragen geklärt werden:

1. Ist die interaktive Projektionseinheit im Lernmittelkatalog des Landes aufgeführt oder ist dies nicht erforderlich?
2. Welche Zuschussmöglichkeiten bestehen (z. B. Digital Pakt)?

Da die Sanierungsarbeiten in der Turnhalle der Grundschule Dellfeld begonnen haben, sollte der Verbandsgemeinderat eine Grundsatzentscheidung treffen, damit die benötigte Infrastruktur bereits geschaffen werden kann.

Der Verbandsgemeinderat spricht sich grundsätzlich dafür aus, dass bei der Sanierung der Schulturnhalle Dellfeld die erforderliche Infrastruktur bereits geschaffen wird. Über die Anschaffung der LÜ – interaktiven Projektionseinheit wird noch nicht entschieden.

2. Teiländerung 35 zum Flächennutzungsplan 2006; Änderungsbereich Contwig Solarpark Truppacherhöhe an der A8

2.1 Änderungsaufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

2.2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Firma Juwi AG, Wörrstadt, beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich südlich des Truppacherhofes entlang der Autobahn (Nordseite) in der Gemarkung Contwig. Der Ortsgemeinderat Contwig hat in seiner Sitzung am 02.02.2023 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit der Bezeichnung „Solarpark Truppacherhöhe“ beschlossen. Ziel und Zweck der Planung ist die Festsetzung von Flächen für Solarenergie im Rahmen eines Sondergebietes.

Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, dort aber eine entsprechende Darstellung nicht enthalten ist, bedarf das Vorhaben auch einer Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Bebauungsplan soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB mit der Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt werden. Der Vorhabenträger hat die Übernahme sämtlicher Kosten im Zusammenhang mit der Planung und Ausführung des Vorhabens zugesagt.

Das Vorhaben der Fa. Juwi umfasst ca. 9 ha und erstreckt sich auf den Flurstücken 4689/21, 4690/1, 4691/1 und 4692 in der Gemarkung Contwig. Die installierte

Leistung könnte im optimalen Fall etwa 9 MWp betragen. Basierend auf der installierten Leistung in Höhe von 9 MWp in Zusammenhang mit einer Globalstrahlung von 1149 kWh/m², können etwa 10.341 MWh Strom pro Jahr erzeugt werden. Dies reicht aus, um etwa 3.322 Haushalte mit Strom zu versorgen. Die CO₂-Einsparung beträgt etwa 6.484 Tonnen pro Jahr.

Gemäß § 1 Abs. 2 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung besteht kein Anspruch, ein solcher kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

Im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplanes sind auch landesplanerische und raumordnerische Belange zu prüfen. In aller Regel ist bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen in dieser Größenordnung eine raumordnerische Prüfung nach dem Landesplanungsgesetz erforderlich. Dieses Verfahren wird bei der SGD Süd durchgeführt. Sofern das Vorhaben auch im Raumordnungsplan Westpfalz (ROP IV) enthaltene Vorranggebiete, z.B. für Landwirtschaft, tangiert, muss auch ein Zielabweichungsverfahren eingeleitet werden. Im Zusammenhang mit diesen Verfahren verlangt die obere Landesplanungsbehörde regelmäßig eine verbandsgemeindeweite Alternativenprüfung.

1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes 2006 (Änderungsaufstellungsbeschluss). Ziel und Zweck der Planung ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“.

Der voraussichtliche Geltungsbereich der Änderung umfasst vollständig oder teilweise die Grundstücke Plan-Nrn. 4689/21, 4690/1, 4691/1 und 4692 in der Gemarkung Contwig. Das Verfahren trägt die Bezeichnung: „Teiländerung 35 zum Flächennutzungsplan 2006, Änderungsbereich Contwig, Solarpark Truppacherhöhe an der A8“

2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten und ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Verbandsgemeinderat beschließt, zum Zweck der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eine Offenlage auf die Dauer von 14 Tagen bei der Verwaltung durchzuführen und während dieses Zeitraumes Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung zu geben. Der Zeitraum der Offenlage ist im Amtsblatt der Verbandsgemeinde zu veröffentlichen.

3. Teiländerung 36 zum Flächennutzungsplan 2006; Änderungsbereich Großsteinhausen, Solarparks Am Eichwäldchen und Am Gemehr

3.1 Änderungsaufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

3.2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Firma Sunance GmbH, Remagen, beabsichtigt als Projektierer die Verwirklichung zweier Solarparkprojekte in der Gemarkung Großsteinhausen und hat deshalb die Aufstellung von Bebauungsplänen sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde beantragt. Sie hat der Ortsgemeinde angeboten, sämtliche Planungs- und sonstigen Kosten der Projekte zu übernehmen. Der Ortsgemeinderat Großsteinhausen wird voraussichtlich am 20.04.2023 über die Aufstellung der Bebauungspläne beschließen.

Freiflächenphotovoltaikanlagen sind aktuell im Gegensatz zu Windenergieanlagen grundsätzlich keine privilegierten Vorhaben, die nach dem Baugesetzbuch bevorzugt im Außenbereich zulässig sind. Eine Privilegierung ist nur längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Verkehrs gegeben. Damit solche Anlage wie hier genehmigt werden können, bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Ortsgemeinde. Nach § 8 Abs. 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Weil der Flächennutzungsplan aktuell eine solche Darstellung nicht enthält, ist für das Projekt gleichzeitig eine Fortschreibung des FNP durch die Verbandsgemeinde notwendig. Da es hier um zwei räumlich getrennte Gebiete geht, die unabhängig voneinander verwirklicht werden können, sind zwei getrennte Bebauungsplanverfahren vorgesehen. Für den FNP wird jedoch ein einheitliches Änderungsverfahren angestrebt.

Gemäß § 1 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht kein Anspruch, ein solcher kann auch nicht durch Vertrag begründet werden. Die Entscheidung steht im Ermessen der Verbandsgemeinde.

Solarpark Am Eichwäldchen:

Ein Vorhaben der Sunance GmbH bezieht sich auf ein Gebiet in der Gewanne „Hinter dem Grund am Eichwäldchen“ südlich der Ortslage. Ein Übersichtsplan ist beigelegt. Danach erstreckt sich der voraussichtliche Geltungsbereich eines zukünftigen Bebauungsplanes auf die Grundstücke Plan-Nr. 700, 707 und 770 der Gemarkung Großsteinhausen. Das Gebiet soll als Sondergebiet ausgewiesen werden. Hinsichtlich der weiteren Beschreibung des Vorhabens wird auf den beigelegten Antrag und die Planunterlagen verwiesen.

Solarpark Am Gemehr:

Das weitere Vorhaben der Sunance GmbH bezieht sich auf ein Gebiet in den Gewannen „Unten am Gemehr“ und „Am Gemehrkopf“ südöstlich der Ortslage an der Gemarkungsgrenze zu Kleinsteinhausen. Ein Übersichtsplan ist beigelegt. Danach erstreckt sich der voraussichtliche Geltungsbereich eines zukünftigen Bebauungsplanes auf die Grundstücke Plan-Nr. 930, 955, 960, 967, 970, 979 und 980 der Gemarkung Großsteinhausen. Das Gebiet soll als Sondergebiet ausgewiesen werden. Hinsichtlich der weiteren Beschreibung des Vorhabens wird auf den beigelegten Antrag und die Planunterlagen verwiesen.

Der Projektierer beabsichtigt hier auch die Einbeziehung einer Fläche in der Gemarkung Kleinsteinhausen und hat dort ebenfalls die Aufstellung eines Bebauungsplanes beantragt. Die Ortsgemeinde Kleinsteinhausen hat darüber noch keine Entscheidung getroffen. Sofern die Ortsgemeinde Kleinsteinhausen dem zustimmt, ist ein eigenständiges Bebauungsplanverfahren abzuwickeln und die Änderung des FNP um die betroffenen Flächen zu erweitern.

Gemäß § 1 Abs. 2 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung besteht kein Anspruch, ein solcher kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

Im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplanes sind auch landesplanerische und raumordnerische Belange zu prüfen. In aller Regel ist bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen in dieser Größenordnung eine raumordnerische Prüfung nach dem Landesplanungsgesetz erforderlich. Dieses Verfahren wird bei der SGD Süd durchgeführt. Sofern das Vorhaben auch im Raumordnungsplan Westpfalz (ROP IV)

enthaltene Vorranggebiete, z.B. für Landwirtschaft, tangiert, muss auch ein Zielabweichungsverfahren eingeleitet werden. Im Zusammenhang mit diesen Verfahren verlangt die obere Landesplanungsbehörde regelmäßig eine verbandsgemeindeweite Alternativenprüfung.

1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes 2006 (Änderungsaufstellungsbeschluss). Ziel und Zweck der Planung ist die Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Solarpark“.

Der voraussichtliche Geltungsbereich der Änderung umfasst vollständig oder teilweise folgende Grundstücke:

Solarpark Am Eichwäldchen

Plan-Nr. 700, 707 und 770 der Gemarkung Großsteinhausen

Solarpark Am Gemehr

Plan-Nr. 930, 955, 960, 967, 970, 979 und 980 der Gemarkung Großsteinhausen.

Das Verfahren trägt die Bezeichnung: Teiländerung 36 zum Flächennutzungsplan 2006, Änderungsbereich Großsteinhausen, Solarparks Am Eichwäldchen und Am Gemehr.

2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten und ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Verbandsgemeinderat beschließt, zum Zweck der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eine Offenlage auf die Dauer von 14 Tagen bei der Verwaltung durchzuführen und während dieses Zeitraumes Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung zu geben. Der Zeitraum der Offenlage ist im Amtsblatt der Verbandsgemeinde zu veröffentlichen.

4. Sanierung Grundschule Dellfeld – Schulturnhalle; Auftragsvergaben

Die Verwaltung hat auf der Grundlage der vom Büro Streuber erstellten Unterlagen verschiedene Gewerke nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/A) ausgeschrieben.

1. Erd-, Maurer- und Betonarbeiten

Die Arbeiten wurden nach VOB öffentlich ausgeschrieben. Zum Submissionstermin sind drei Angebote eingegangen. Nach Prüfung der Angebote hat die Fa. Schmitt Bau GmbH, Flemlingen, mit einer Angebotssumme in Höhe von 93.417,74 Euro das annehmbarste Angebot abgegeben.

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Auftragsvergabe an die Fa. Schmitt Bau GmbH, Flemlingen, auf der Grundlage des vorliegenden Angebotes.

2. Gerüstbauarbeiten

Die Arbeiten wurden nach VOB beschränkt ohne Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben. Acht Firmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert. Zum Submissionstermin sind zwei Angebote eingegangen. Nach Prüfung der Angebote hat die Fa. Benoit Gerüstbau, Dellfeld, mit einer Angebotssumme in Höhe von 14.648,31 Euro das annehmbarste Angebot abgegeben.

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Auftragsvergabe an die Fa. Benoit Gerüstbau, Dellfeld, auf der Grundlage des vorliegenden Angebotes.

3. Fenster-, Metallbau- und Verglasungsarbeiten

Die Arbeiten wurden nach VOB öffentlich ausgeschrieben. Zum Submissionstermin sind zwei Angebote eingegangen. Nach Prüfung der Angebote hat die Fa. MSS Metall & Stahlbau Schmickler, Remagen, mit einer Angebotssumme in Höhe von 124.320,49 Euro das annehmbarste Angebot abgegeben. In diesem Preis sind 4.284,00 Euro Wartungskosten während der Garantiezeit enthalten.

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Auftragsvergabe an die Fa. MSS Schmickler, Remagen, auf der Grundlage des vorliegenden Angebotes.

4. Weitere Gewerke

Die Angebotsprüfung für die Gewerke Estricharbeiten (beschränkte Ausschreibung) und Sportboden (öffentliche Ausschreibung) konnte noch nicht abgeschlossen werden, da noch Unterlagen angefordert werden mussten.

Weitere Ausschreibungen werden aktuell eingeleitet, z.B. die Gewerke Innenputz und Trockenbau sowie Außenputz mit Wärmedämmverbundsystem.

Damit alle weiteren Gewerke zeitnah nach Vorlage der geprüften Ausschreibungsergebnisse vergeben werden können, wird empfohlen, den Bürgermeister mit der jeweiligen Vergabeentscheidung zu ermächtigen.

Der Verbandsgemeinderat ermächtigt den Bürgermeister, die Vergabeentscheidung der weiteren Gewerke entsprechend dem geprüften Ausschreibungsergebnis zu treffen.

5. Bauliche Sanierung und Erweiterung der Grundschule Contwig am Standort Stambach; Vergabe Planungsleistungen

Die Verbandsgemeinde führt auf der Grundlage des GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) und der VgV (Vergabeverordnung) formelle, EU-weite Vergabeverfahren für die Architekten- und Ingenieurleistungen des Bauvorhabens „Bauliche Sanierung und Erweiterung der Grundschule Contwig am Standort Stambach“ durch. Mit der fachlichen und juristischen Betreuung des Verfahrens sind ein Projektsteuerungsbüro und eine Rechtsanwaltskanzlei beauftragt. Nach Abschluss der Verfahren ist über die Zuschlagserteilung zu entscheiden.

5.1 Architektenleistungen mit Tragwerksplanung

Für die integrierte Planung Objektplanung Gebäude (Architektenleistungen) und Fachplanung Tragwerk (Statik) wurde ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt. In der Auftragsbekanntmachung wurden folgende Zuschlagskriterien mit Gewichtung vorgegeben:

Das wirtschaftlichste Angebot ermittelt sich anhand

- A. des Preises [= Honorarangebot] (Gewichtung 30 %),
- B. der Projektorganisation (Gewichtung 25 %),
- C. der Herangehensweise (Gewichtung 25 %) und
- D. der Kosten- und Terminkontrolle (Gewichtung 20 %).

Maximal vier Bewerber, die die Eignungskriterien erfüllen, konnten für die Teilnahme am Verhandlungsverfahren zugelassen werden. Mit den zugelassenen Bewerbern wurde eine erste Verhandlungsrunde mit vorläufigen Angeboten gestartet. Anschließend erfolgten die Bieter- und Verhandlungsgespräche, bevor die Bewerber zur Abgabe des endgültigen Angebotes aufgefordert wurden.

Die qualitativen Zuschlagskriterien B – D bewertete ein Bewertungsgremium aus Vertretern der Verwaltung anhand der von den Bietern mit dem Erst-Angebot eingereichten Unterlagen sowie den von den Bietern im Bieter- und Verhandlungsgespräch getroffenen Erläuterungen. Unter Berücksichtigung des Zuschlagskriteriums Preis aus dem endgültigen Honorarangebot wurde die Bietergemeinschaft Grub Architekten und Ingenieure GmbH/CP Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG, St. Ingbert, vertreten durch Dipl.-Ing. Architekt Martin Grub, Zweibrücken, als Bestbieter ermittelt.

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Auftragsvergabe der integrierten Planung Objektplanung Gebäude und Fachplanung Tragwerk auf der Grundlage des vorliegenden Angebots an die Bietergemeinschaft Grub Architekten Ingenieure GmbH/CP Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG als Bestbieter.

5.2 Fachplanung Technische Ausrüstung

Für die Fachplanung Technische Ausrüstung wird ein zweites Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt, das erst in einigen Wochen abgeschlossen sein wird. Die Verwaltung empfiehlt, den Bürgermeister zu ermächtigen, die Zuschlagsentscheidung zum gegebenen Zeitpunkt entsprechend dem Ergebnis des Vergabeverfahrens zu treffen.

6. Kooperationsvereinbarung mit der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land wegen gegenseitiger Hilfeleistung im Bereich der Feuerwehr

Mit der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land wird im Bereich des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe eine Kooperation mit der Wehreinheit Bottenbach angeregt. Hierzu liegt folgender Entwurf einer Kooperationsvereinbarung vor:

Kooperationsvereinbarung

zur gegenseitigen Hilfeleistung im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe

zwischen der

Verbandsgemeinde Pirmasens-Land, als Aufgabenträger für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe,

vertreten durch den Bürgermeister, Klaus Weber

und der

Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land, als Aufgabenträger für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe,
vertreten durch den Bürgermeister, Björn Bernhard

(nachfolgend als Vertragspartner bezeichnet).

Präambel

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 LBKG i.V.m. § 67 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sind die Verbandsgemeinden Pirmasens-Land und Zweibrücken-Land jeweils Aufgabenträger für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung wahr (Art. 28 GG i.V.m. § 2 Abs. 2 LBKG). Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie jeweils eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr aufzustellen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 LBKG).

Nach § 1 Abs. 1 und 5 FwVO ist die Feuerwehr so aufzustellen, dass sie in der Regel innerhalb der Einsatzgrundzeit wirksame Hilfe einleiten kann. Zur Sicherstellung der in der Einsatzgrundzeit erforderlichen Einsatzstärke können mehrere Feuerwehreinheiten aus verschiedenen Gemeinden gleichzeitig alarmiert werden (Alarmierungsgemeinschaften).

Die Verbandsgemeinde Pirmasens-Land ist Träger der Freiwilligen Feuerwehr Pirmasens-Land, bestehend aus den Wehreinheiten Bottenbach, Eppenbrunn, Hilst, Kröppen, Lemberg, Obersimten, Ruppertsweiler, Schweix, Trulben und Vinningen.

Die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land ist Träger der Freiwilligen Feuerwehr Zweibrücken-Land, bestehend aus den Wehreinheiten Althornbach, Battweiler, Bechhofen, Contwig, Dellfeld, Dietrichingen, Großbundenbach, Großsteinhausen, Hornbach, Käshofen, Kleinbundenbach, Kleinsteinhausen, Mausbach, Riedelberg, Rosenkopf, Walshausen und Wiesbach.

Die Wehreinheiten Bottenbach, Kleinsteinhausen und Riedelberg verfügen zurzeit zwar grundsätzlich über die erforderliche Einsatzstärke, die Tageseinsatzbereitschaft kann aber nicht ständig garantiert werden. Gleichzeitig kann die Wehreinheit Bottenbach gerade im Bereich der technischen Ausstattung unterstützen. Die Nähe und topologische Lage der Ortsgemeinden bietet sich für eine verbandsgemeindeübergreifende Zusammenarbeit an.

Aus diesem Grund treffen die Vertragspartner nachfolgende gemeinsame Vereinbarung:

§ 1

Um die erforderliche Einsatzstärke der Wehreinheiten Bottenbach, Kleinsteinhausen und Riedelberg zu gewährleisten, wird bei allen Ereignissen im Verantwortungsbereich Bottenbach zusätzlich zur Wehreinheit Bottenbach die Wehreinheit aus Kleinsteinhausen und Riedelberg alarmiert. Bei Einsätzen der Wehreinheiten Kleinsteinhausen und Riedelberg wird ebenfalls die Wehreinheit Bottenbach alarmiert.

§ 2

Die zusätzliche gegenseitige Alarmierung ist bei der Integrierten Leitstelle in Landau zu hinterlegen.

§ 3

Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, ihre Alarm- und Ausrückeordnungen anzupassen, sie regelmäßig zu überprüfen und aktuell zu halten.

§ 4

Die Einsatzleitung obliegt in der Regel dem jeweiligen örtlichen Träger bzw. dessen Vertreter.

§ 5

Die hilfeleistenden Einsatzkräfte werden aus dem Einsatz herausgelöst, wenn ihre Dienste nicht mehr erforderlich sind, oder wenn sie im eigenen Verantwortungsbereich benötigt werden.

§ 6

Einsatzkräfte der jeweiligen Wehreinheit, die gemäß dieser Vereinbarung bereitgestellt werden, verbleiben in deren Verantwortung.

§ 7

Die Verbandsgemeinden stellen sich gegenseitig von allen Haftungsansprüchen für Schäden oder Verlust von ihrem Eigentum während der Hilfeleistungseinsätze frei, ausgenommen sind Ansprüche Dritter.

§ 8

Auf die Geltendmachung des Kostenersatzes findet § 36 Abs.5 LBKG Anwendung. Der jeweils zuständige Aufgabenträger für die Einsatzmaßnahme rechnet auch den Kostenersatz für die hilfeleistende Wehreinheit ab. Hierbei finden die jeweiligen Satzungen über den Kostenersatz auch außerhalb der örtlichen Zuständigkeitsbereiche Anwendung. Die vereinnahmten Beträge für die hilfeleistende Wehreinheit sind an den anderen Aufgabenträger abzuführen.

§ 9

Mindestens zweimal im Jahr soll eine gemeinsame Einsatzübung stattfinden.

§ 10

Diese Kooperationsvereinbarung tritt zum _____ in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragspartnern jederzeit mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden.

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Der Verbandsgemeinderat stimmt dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu.

7. Beteiligung der Ortsgemeinden an der Sonderzahlung nach dem Landesaufnahmegesetz (LaufnG)

Der Landkreis Südwestpfalz leitet eine Zahlung des Landes in Höhe von **97.740,00 €** im Rahmen der Sonderzahlungen nach § 3c Satz 3 und Satz 3 LaufnG zur Unterstützung bei der Aufnahme, Unterbringung und Integration von Menschen, die in Folge des Krieges in der Ukraine seit dem 24.02.2022 nach Rheinland-Pfalz geflohen sind, weiter.

Die Ortsgemeinden sollen hieran mit einem Betrag in Höhe von 50.008,18 € beteiligt werden.

Es ergibt sich folgende Aufteilung:

Gemeinde	Einwohner	Anteil pro Einwohner	Gesamteanteil nach Einwohnern
Althornbach	677	3,02 €	2.044,54 €
Battweiler	656	3,02 €	1.981,12 €
Bechhofen	2180	3,02 €	6.583,60 €
Contwig	5126	3,02 €	15.480,52 €
Dellfeld	1403	3,02 €	4.237,06 €
Dietrichingen	359	3,02 €	1.084,18 €
Großbundenbach	338	3,02 €	1.020,76 €
Großsteinhausen	579	3,02 €	1.748,58 €
Hornbach	1440	3,02 €	4.348,80 €
Käshofen	635	3,02 €	1.917,70 €
Kleinbundenbach	418	3,02 €	1.262,36 €
Kleinsteinhausen	761	3,02 €	2.298,22 €
Mauschbach	302	3,02 €	912,04 €
Riedelberg	465	3,02 €	1.404,30 €
Rosenkopf	372	3,02 €	1.123,44 €
Walshausen	342	3,02 €	1.032,84 €
Wiesbach	506	3,02 €	1.528,12 €
Summen	16559		50.008,18 €

Der Verbandsgemeinderat stimmt der Verteilung der Sonderzahlung wie vorgeschlagen zu.

8. Zuschussantrag SV Wiesbach e.V.

Der Verein SV Wiesbach e.V. vertreten durch Herrn Steffen Martin beantragt einen Zuschuss zur Umrüstung der bestehenden Flutlichtanlage auf LED-Technik. Der SV Wiesbach plant die Umrüstung der Flutlichtanlage zur Reduzierung der Energiekosten und Verbesserung der Infrastruktur.

Die Gesamtkosten für die Anschaffungen belaufen sich auf 54.597,20 €.

Der Verbandsgemeinderat stimmt dem Zuschussantrag des SV Wiesbach gemäß den Förderrichtlinien der Verbandsgemeinde zu.

9. Annahme von Spenden

Folgende Spenden wurden der Verbandsgemeinde angeboten:

- Fa. Eroil Mineralöl GmbH – Diehl	150,00 €
- Franken Apotheke, Maria Edrich e. Kfr.	500,00 €
- Sparkasse Südwestpfalz	1.500,00 €

- Elkawe Scharfschwerdt GmbH	300,00 €
- Pfalzerwerke Netz AG	450,00 €
- Blanz Architekten	150,00 €
- Planungsbüro Stefan Laport	300,00 €
- VR-Bank Südwestpfalz e.G.-Zweibrücken	500,00 €
- Verope Service Center GmbH	300,00 €

für Ferienfreizeit.

Die Spenden wurde der Kommunalaufsicht angezeigt.
Der Verbandsgemeinderat stimmt der Annahme der Spenden zu.

Nichtöffentlich

10. Vertragsangelegenheit

Die Ratsmitglieder werden in der Sitzung über die bestehenden Mietverträge sowie über einen mögliche Ankauf der Schulcontainer an der Grundschule in Stambach informiert. Den Ratsmitgliedern sollen die erforderlichen Unterlagen per Mail zugeschickt werden. Eine Beschlussfassung erfolgt nicht.